

Hinweise zur Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr

Gesplittete Abwassergebühr – Anzeigepflichten der Grundstückseigentümer

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010 teilte sich die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr wird **je m² versiegelter und an das Abwassernetz der Gemeinde angeschlossene Fläche** berechnet. Die Flächenberechnung ist abhängig von den einzelnen Versiegelungsarten (z.B. Dachflächen, Pflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster etc.).

Damit für alle Grundstücke die Niederschlagswassergebühr nach den tatsächlichen Verhältnissen veranlagt werden kann, weisen wir die Grundstückseigentümer in diesem Zusammenhang auf § 45 (Anzeigepflichten der gültigen Abwassersatzung) hin:

(3) **Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss** des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gemäß § 39 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Der Gebührenschuldner hat die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen sind, ihre Größe und Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Erhebungsbogens anzuzeigen. **Die Gemeinde stellt diesen Erhebungsbogen mit Lageplan als Anzeigevordruck zur Verfügung.** Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen:

Insbesondere betrifft die Anzeigepflicht:

- nachträglich erstellte Bauten wie z.B. Gartenhäuser, Carports oder Garagen,
- zusätzlich hergestellte Terrassen oder Hofflächen
- Neubauten,
welche an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden.

Bei Neubauten ist zumindest die Dachfläche incl. Dachvorsprüngen, die an das Abwassernetz angeschlossen wird, binnen eines Monats ab dem Anschluss ans Netz mitzuteilen, auch wenn das Gebäude noch nicht bezugsfertig ist und die Außenanlagen oder weitere Gebäude (Garagen etc.) noch nicht erstellt sind. Die Nachmeldung der später hergestellten Flächen hat gemäß § 45 Abs. 5 der Abwassersatzung innerhalb eines Monats ab der Fertigstellung der Flächen zu erfolgen.

Der Anzeigepflicht ist auch dann nachzukommen, wenn die angeschlossene Fläche 0 m² beträgt.

Dies kann der Fall sein, wenn versiegelte Flächen an eine entsprechend große Brauchwasserzisterne angeschlossen sind oder die Abteilung des Niederschlagswassers unmittelbar, sprich ohne die Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage, in ein öffentliches Gewässer erfolgt.

Sollten Sie die Unterlagen (Erhebungsbogen, Lageplan, Infobroschüre (enthält ein Beispiel zur Berechnungsgrundlage)) zur gesplitteten Abwassergebühr benötigen, erhalten Sie diese auf Anforderung von der Gemeinde.

Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird zusätzlich zur Schätzung der Flächen entsprechend geahndet.

Wir bitten um Beachtung!

Weitere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen Frau Sterman, Tel. 07072/9299-32 oder E-Mail: SSterman@dusslingen.de.

Ihre Gemeindeverwaltung Dußlingen